

Bei Fahrten, die von den Droschkenhalteplätzen der Stadt oder in der Nähe gelegenen Örtlichkeiten ausgehen, und im Westen über die durch folgende Straßenzüge markierte Linie hinausführen:

Döncheweg, Rasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ochsenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße,

darf, unbeschadet der Bestimmung in § 6 dieser Bekanntmachung, ein Zuschlag von 50 Pfg. für die leere Rückfahrt erhoben werden. Der Zuschlag ist bei Antritt der Fahrt am Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

§ 5.

Wartezeit.

Für jede volle Stunde Wartezeit (vgl. § 12 Absatz 5 der Droschkenordnung) wird bei Kraftdroschken, die zum Einheits-tarif fahren, eine Gebühr von 3 RM. berechnet, für kürzere Zeiten entsprechend weniger. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6.

Fahrpreis-Vereinbarungen.

Der Droschkenführer ist nicht berechtigt, für Fahrten im Stadtbezirk einen anderen Fahrpreis zu fordern, als in dieser Bekanntmachung festgesetzt ist und der Fahrpreisanzeiger angibt.

Bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus sowie im Westen der Stadt über die Linie Druseltal (hinter Gohmanns Sanatorium) — Schnittpunkt der Kommunallandstraße im Park Wilhelmshöhe mit der Rasenallee hinter dem Gewächshaus — hinaus unterliegt die Fahrpreisfestsetzung der vorherigen freien Vereinbarung. Der Droschkenführer hat den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten nach Niederzwehren bis zur Straßentkreuzung Frankfurter Straße—Grimmstraße. Für diese gilt der nach § 2—4 festgesetzte Tarif, jedoch darf für die leere Rückfahrt ein Zuschlag von 50 Pfg. erhoben werden.

§ 7.

Ausstattung.

Die Droschken müssen mit einem den Einheitstarif anzeigenden Fahrpreisanzeiger versehen der Ortspolizeibehörde vorgeführt und von dieser abgenommen sein.

Ferner muß bei jeder Kraftdroschke in einer an der Rückwand des Führerfahrs angebrachten, unverschlossenen, stets sichtbaren schwarzen Ledertasche, welche in weißer Farbe die Aufschrift: Inhalt: „Droschkentarif“ sowie die polizeiliche Nummer der Droschke trägt, ein mit polizeilichem Stempel versehenes, auf steifer Unterlage oder Leinwand aufgezogener Abdruck dieser Be-

kanntmachung sowie eine polizeilich abgestempelte Stadtkarte vorhanden sein, aus der die in § 4 bezeichneten Linien sowie die Stadtgrenze deutlich erkennbar sind.

Ferner muß im Innern jeder Kraftdroschke ein auf steifer Unterlage aufgezogener 15 zu 20 cm großer mit deutlich lesbarer Schrift aufgezeichneter Aushang folgenden Inhalts vorhanden sein:

„Zuschläge werden erhoben:

1. 50 Pfg. für leere Rückfahrten bei Fahrten über die Linie Döncheweg-Rasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ochsenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße sowie bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus nach Niederzwehren bis zur Kreuzung Frankfurter Straße—Grimmstraße;
2. 25 Pfg. für die Beförderung von Sachen im Gesamtgewicht von mehr als 10 bis zu 25 kg;
3. 25 Pfg. für jeden weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg;
4. 25 Pfg. für die Mitnahme eines Hundes.“

§ 8

Übergangsbestimmungen.

Es darf erst dann zum Einheitstarif gefahren werden, nachdem die erforderlichen Änderungen der Fahrpreisanzeiger vorgenommen worden sind. Die Umstellung auf den Einheitstarif muß bis zum 1. September 1929 erfolgt sein.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 15 der Droschkenordnung vom 28. September 1927 bestraft.

§ 10.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Kassel in Kraft. Gleichzeitig verliert die Bekanntmachung vom 28. September 1927 über die Fahrpreise der Kraft- und Pferdewagen in der Stadt Kassel (Amtsblatt 1927, Beilage zu Nr. 40, S. 7) für Kraftdroschken, die zum Einheitstarif fahren, ihre Wirkung.

Kassel, am 26. 7. 1929
5. 1. 1931

Der Polizeipräsident.

(III/1836.)
(III²6904.)

Kennzeichen der deutschen Kraftfahrzeuge

WH — Heer
WL — Luftwaffe
WM — Kriegsmarine
RP — Reichspost
Pol — Polizei

Preußen
IA Landespolizeibezirk Berlin
IB Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen
IC Provinz Ostpreußen
IE Provinz Brandenburg
IH Provinz Pommern
IK Provinz Schlesien
IL Reg.-Bez. Sigmaringen
IM Provinz Sachsen
IP Provinz Schleswig-Holstein
IS Provinz Hannover
IT Provinz Hessen-Nassau
IX Provinz Westfalen
IY Reg.-Bez. Düsseldorf
IZ die übrige Rheinprovinz

Bayern
II A Stadtbezirk München
II B das übrige Oberbayern
II C Niederbayern

Bayern
IID Pfalz
IIE Oberpfalz
IIH Oberfranken
IIN Stadtbezirk Nürnberg
IIS das übrige Mittelfranken
IIU Unterfranken
IIZ Schwaben und Neuburg

Sachsen
I Kreishauptmannschaft Baugen
II Kreishauptmannschaft Dresden
III Kreishauptmannschaft Leipzig
IV Kreishauptmannschaft Chemnitz
V Kreishauptmannschaft Zwickau

Württemberg
III A Stuttgart
III C, D, E übriger Neckarkreis
III H, K, M Schwarzwaldkreis
III P, S, T Jagstkreis
III X, Y, Z Donaukreis

Baden
IV B

Hessen
VO Provinz Oberhessen
VR Provinz Rheinhessen
VS Provinz Starkenburg

Mecklenburg-Schwerin MI
Mecklenburg-Strelitz MII
Oldenburg OI Landesteil Oldenburg
OII Landesteil Lüneburg
OIII Landesteil Birkenfeld

Anhalt A
Braunschweig B
Bremen HB
Hamburg HH
Lübeck HL
Saargebiet Saar
Schaumburg-Lippe SL
Lippe L
Thüringen Th